

BVGer C-1942/2015 vom 6. Februar 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1942_2015

FR: TAF C-1942/2015 du 6 février 2017

IT: TAF C-1942/2015 del 6 febbraio 2017

Regeste

Invalidenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG; Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG [SR 831.20]). Die Beschwerde, welche sich gegen die selbständig eröffnete Zwischenverfügung der IVSTA vom 20. Februar 2015 richtet (vgl. BGE 131 V 153 E. 1), ist zulässig, weil die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG bewirken kann (vgl. Martin Kayser: in Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2008, Art. 46 Rz. 12). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung, weshalb er zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG; Art. 59 ATSG [SR 830.1]; vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Art. 59 Rz. 17). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG; Art. 60 ATSG).

E. 2

Der Beschwerdeführer ist deutscher Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Deutschland, so dass vorliegend das am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Freizügigkeitsabkommen (FZA, SR 0.142.112.681) anwendbar ist (Art. 80a IVG). Das Freizügigkeitsabkommen setzt die verschiedenen bis dahin geltenden bilateralen Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union insoweit aus, als darin derselbe Sachbereich geregelt wird (Art. 20 FZA). Gemäss Art. 8 Bst. a FZA werden die Systeme der sozialen Sicherheit koordiniert, um insbesondere die Gleichbehandlung aller Mitglieder der Vertragsstaaten zu gewährleisten. Anhang II des FZA betreffend die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit wurde per 1. April 2012 geändert (vgl. zum Ganzen Urteil des BVGer C-6546/2010 vom 13. November 2013 E. 2.3).

E. 2.1

Nach Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (geändert durch die Verordnung [EG] Nr. 988/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009, SR 0.831.109.268.1) haben die Personen, für die diese Verordnung gilt, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates wie die Staatsangehörigen dieses Staates selbst, soweit - wie vorliegend - besondere

Bestimmungen dieser Verordnung nichts anderes vorsehen. Dabei ist im Rahmen des FZA und der Verordnung auch die Schweiz als "Mitgliedstaat" zu betrachten (Art. 1 Abs. 2 Anhang II des FZA). Mangels anderslautender Regelungen beurteilt sich vorliegend die Frage, ob Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege bzw. Rechtsverteidigung im vorinstanzlichen Verwaltungsverfahren besteht, allein aufgrund der innerstaatlichen schweizerischen Rechtsvorschriften.

E. 3

Mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann gerügt werden, die angefochtene Verfügung verletze Bundesrecht (einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens), beruhe auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder sei unangemessen (Art. 49 VwVG).

E. 4.1

Zum Anfechtungsgegenstand führt das Bundesgericht in BGE 131 V 164 E. 2.1 folgendes aus: "Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen bzw. zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich - in Form einer Verfügung - Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung ergangen ist (mit Hinweis auf BGE 125 V 414 und weiteren Hinweisen)".

E. 4.2

Vorliegend hat die Vorinstanz das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Verteidigung für das Verwaltungsverfahren vor Erlass des Vorbescheids abgewiesen - die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung die sachliche Gebotenheit einer anwaltlichen Vertretung des Beschwerdeführers im Verwaltungsverfahren für die Zeit vor Erlass ihres Vorbescheids verneint (vgl. art. 65 S. 2). Die vorliegend angefochtene Verfügung behandelt mithin ausschliesslich die Frage eines Anspruchs auf unentgeltliche Verteidigung für die Zeitspanne vor Erlass des Vorbescheides. Auf das Rechtsbegehren des Beschwerdeführers, soweit es über diese Zeitspanne hinausgeht, ist, da es insofern an einem weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand fehlt, somit nicht einzutreten. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass das vorinstanzliche Verwaltungsverfahren in der Sozialversicherung grundsätzlich (vgl. zur ausnahmsweisen Kostentragung durch die Partei Art. 45 Abs. 3 ATSG) kostenlos ist (vgl. Art. 45 ATSG; vgl. auch Ueli Kieser, a.a.O., Art. 45 Rz. 2, 38 ff.).

E. 5

Der angefochtene Entscheid datiert vom 20. Februar 2015. Somit kommt das ATSG in der ab dem 1. Januar 2012 gültigen Fassung vom 6. Oktober 2000 (6. IV-Revision, AS 2011 5659) zur Anwendung. In Bezug auf Verfahrensbereiche, die im ATSG oder in den Einzelgesetzen nicht abschliessend geregelt sind, gilt das VwVG (Art. 55 Abs. 1 ATSG).

E. 6.1

In ihrer das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege im Verwaltungsverfahren abweisenden Verfügung bejahte die Vorinstanz die fehlende Aussichtslosigkeit, da der Rentenanspruch im Verfahren nach der Rückweisung durch das Bundesverwaltungsgericht weitergehend abgeklärt werden müsse. Ob der

Beschwerdeführer bedürftig (im Sinne der Rechtsprechung zur unentgeltlichen Rechtspflege) sei, könne offen bleiben, falls die Verbeiständung nicht notwendig sei. Weiter führte sie aus, tatsächlich könne im Rahmen einer Rückverweisung bereits vor Erlass des Vorbescheids ausnahmsweise eine anwaltliche Vertretung geboten sein, sofern die Umsetzung des Urteils besondere Schwierigkeiten aufweise. Allerdings bestehe hier kein Automatismus. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung könne aus der Tatsache allein, dass die Vorinstanz infolge eines Gerichtsentscheids weitere Abklärungen vorzunehmen habe, nicht auf ein ungewöhnliches oder mit Schwierigkeiten verbundenes Verfahren geschlossen werden (mit Hinweis auf Urteil des Bundesgerichts 9C_161/2011 vom 3. Mai 2011 E. 3.3). Da nun dieses vom Beschwerdeführer vorgetragene Argument nicht verfange, sei allein auf die allgemeinen Grundsätze zur unentgeltlichen Verbeiständung abzustellen. Es sei demnach darauf zu verweisen, dass das Verfahren der Invalidenversicherung von der Offizialmaxime und dem Amtsbetrieb beherrscht sei. Im vorliegenden Fall liege zudem ein rechtskräftiges Urteil vor, welches den Rahmen der vorzunehmenden Abklärungen klar umreisse. Weder in rechtlicher noch in sachlicher Hinsicht weise daher das Verfahren eine derart hohe Komplexität auf, dass eine anwaltliche Verbeiständung vor Erlass des Vorbescheids erforderlich wäre (vgl. BVGer-act. 65). In ihrer Vernehmlassung hielt die Vorinstanz ergänzend fest, dass auch nach jüngster Rechtsprechung an den besonders strengen Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung im IV-Verfahren vor Erlass des Vorbescheids festzuhalten sei (BVGer-act. 3).

E. 6.2

In der Beschwerde vom 26. März 2015 wird insbesondere vorgebracht, die Rentenberechnung sei bis heute ausstehend (vgl. BVGer-act. 1 S. 3 Ziff. 5) und die Nichtaussichtslosigkeit ausgewiesen (vgl. Ziff. 6). Die Vorinstanz gehe davon aus, dass der Fall nicht derart komplex sei, dass eine anwaltliche Vertretung notwendig wäre. Dem Beschwerdeführer sei eine volle (recte ganze) Rente ab 1. Juni 2006 bis zum 31. März 2009 zugesprochen worden (vgl. Ziff. 7). Diesbezüglich werde anerkannt, dass wahrscheinlich dieser Teil des Rückweisungsurteils nicht mit grossen Schwierigkeiten verbunden sei. Es müsse von der Anwältin in erster Linie die Berechnung nachvollzogen werden können. Der Beschwerdeführer sei aber deutscher Staatsangehöriger und kenne das schweizerische Recht nicht gut. Auch die Suche im Internet nach allfälligen Quellen, wie ein Urteil zu beurteilen sei, werde dadurch erschwert. Zudem sei die Kontaktnahme zu Hilfsorganisationen verunmöglicht (vgl. Ziff. 8). Das Verfahren dauere nun schon fast neun Jahre. Es sei für die Mandantschaft nicht mehr zumutbar, dass sie nun eine Zwischenphase ohne Anwalt bestreiten würde, der angesichts ihrer finanziellen Situation nicht aus der Staatskasse bevorschusst werde (vgl. Ziff. 9). Die Gutachten seien zahlreich, die noch einmal berücksichtigt werden müssten. Der Vorinstanz sei vorgeworfen worden, dass sie den Sachverhalt unklar und unvollständig abgeklärt habe. Sobald die entsprechenden Abklärungen einträfen, werde die Anwältin gefordert sein, unter Beizug der bisherigen Gutachten die entsprechenden Würdigungen zu prüfen. Zwar sei in der Phase nach der Rückweisung noch kein Vorbescheid ergangen. Das Dossier sei aber sehr komplex (mehrere Gutachten, mehrere Verletzungen). Eine materielle Auseinandersetzung mit den Resultaten der Abklärungen sei grundsätzlich erst nach Erlass des Vorbescheids notwendig. Das sei aber nicht sicher, da man nicht wisse, wie die Abklärungen getroffen würden. Die Einreichung der von der Vorinstanz einverlangten Unterlagen habe sich infolge Unzustellbarkeit und Adressänderung des Beschwerdeführers etwas verzögert. Dennoch

seien erste Abklärungen bis heute nicht eingetroffen (vgl. Ziff. 11). Parallel laufe sodann immer noch ein SUVA-Verfahren, was die Komplexität erhöhe (vgl. Ziff. 12). Der bisherige Aufwand sei an sich gering, so dass sich die Nichtgewährung (der Verbeiständung) kaum rechtfertigen lasse, zumal nach dem Vorbescheid eine Verbeiständung nicht zur Diskussion stehen sollte (vgl. Ziff. 13).

E. 6.3

Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege ist als Grundrecht in Art. 29 Abs. 3 BV verankert. In Bezug auf das Sozialversicherungsverfahren, welches, wie erwähnt (vgl. E. 4.2 hievore), grundsätzlich kostenlos ist, wurde diese Garantie in Art. 37 Abs. 4 ATSG umgesetzt. Nach dieser Bestimmung wird der gesuchstellenden Person ein unentgeltlicher Rechtsbeistand im Verwaltungsverfahren bewilligt, wo die Verhältnisse es erfordern (vgl. Ueli Kieser, a.a.O., Art. 37 Rz. 32 f.). Als Voraussetzung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung gelten die finanzielle Bedürftigkeit, die fehlende Aussichtslosigkeit sowie die Notwendigkeit der Vertretung (vgl. Ueli Kieser, a.a.O., Art. 37 Rz. 36 f.). Unter Beachtung dieser kumulativ erforderlichen Voraussetzungen besteht bei besonderen Verhältnissen schon vor Einleitung des Vorbescheidverfahrens Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand, z.B. im Anschluss an eine gerichtliche Rückweisung der Sache an die Verwaltung (Ulrich Meyer/Marco Reichmuth, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 3. Aufl. 2014, N. 9 zu Art. 57a IVG mit Hinweis auf AHI 2000 162). An die Notwendigkeit der Verbeiständung durch einen Rechtsanwalt ist jedoch ein strenger Massstab anzulegen. Deshalb fällt der Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung im Abklärungsverfahren nur ausnahmsweise in Betracht (AHI-Praxis 3/2000 S. 162).

E. 6.4

Gemäss ständiger Praxis ist die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung als Voraussetzung des Anspruchs auf unentgeltliche Rechtsverbeiständung im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren (BGE 132 V 200 E. 4.1; SVR 2009 IV Nr. 3 S. 4, I 415/06 E. 4.2) namentlich mit Blick darauf, dass der Untersuchungsgrundsatz gilt, die Versicherungsträger und Durchführungsorgane der einzelnen Sozialversicherungen also den rechtserheblichen Sachverhalt unter Mitwirkung der Parteien nach den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Objektivität, Neutralität und Gesetzesgebundenheit (BGE 136 V 376) zu ermitteln haben (Art. 43 ATSG), nur in Ausnahmefällen zu bejahen. Es müssen sich schwierige rechtliche oder tatsächliche Fragen stellen, und eine Interessenwahrung durch Dritte (Verbandsvertreter, Fürsorgestellen oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen) muss ausser Betracht fallen (BGE 132 V 200 E. 4.1). Zu berücksichtigen sind die Umstände des Einzelfalles, die Eigenheiten der anwendbaren Verfahrensvorschriften sowie die Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens. Dabei fallen neben der Komplexität der Rechtsfragen und der Unübersichtlichkeit des Sachverhalts auch in der betreffenden Person liegende Gründe in Betracht, wie etwa ihre Fähigkeit, sich im Verfahren zurechtzufinden (vgl. Urteil des BGER 8C_557/2014 vom 18. November 2014 E. 4.2 mit Hinweisen). Auch eine lange Verfahrensdauer, insbesondere nach (mehrfachen) gerichtlichen Rückweisungen kann die Einschaltung eines Rechtsanwaltes gebieten (Ulrich Meyer/Marco Reichmuth, a.a.O., N. 10 zu Art. 57a IVG mit Hinweis auf SVR 2009 IV Nr. 5 = 8C_48/2007; 9C_676/2012 E. 3.2). Hat das Gericht die Sache zur weiteren medizinischen Abklärung an die IV-Stelle zurückgewiesen, und war der Versicherte bereits im damaligen gerichtlichen Verfahren durch den nach wie vor gleichen Rechtsbeistand vertreten, können auch diese Umstände für

die Erforderlichkeit der Vertretung sprechen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_572/2014 vom 28. Januar 2015 E. 5.2.4 mit Hinweis auf Thomas Ackermann, Aktuelle Fragen zur unentgeltlichen Vertretung im Sozialversicherungsrecht, in: Sozialversicherungsrechtstagung 2010, S. 161 f. insbes. bei Fn. 56 S. 162; vgl. auch Ueli Kieser, a.a.O., Rz. 23 zu Art. 37 ATSG; Urteile des Bundesgerichts 8C_557/2014 E. 5.2.2 und 9C_692/2013 vom 16. Dezember 2013 E. 4.2 mit Hinweis).

E. 6.5

Vorliegend ist zunächst festzustellen, dass entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers die gerichtlich angeordnete Rentenberechnung nicht "bis heute ausstehend" ist (Beschwerde vom 26. März 2015, BVGer-act. 1 Ziff. 5), sondern die Vorinstanz dem Beschwerdeführer mit an Rechtsanwältin Zumtaugwald eingeschrieben versandter Verfügung vom 23. Mai 2014 und damit kurze Zeit nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. März 2014 und in Nachachtung desselben eine vom 1. Oktober 2006 bis 31. März 2009 befristete ganze Invalidenrente zugesprochen hat (act. 23 samt Abrechnung und Berechnungsgrundlagen; oben Sachverhalts-Lit. B). In Bezug auf die von der Vorinstanz verneinte Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung als Voraussetzung des Anspruchs auf unentgeltliche Rechtsverteidigung im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren vor Erlass des Vorbescheids ist vorliegend zu berücksichtigen, dass im Zeitpunkt der Stellung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtsverteidigung am 18. November 2014 zwar noch kein Vorbescheid ergangen war, sich der Beschwerdeführer jedoch bereits am 23. Oktober 2006 bei der Invalidenversicherung angemeldet hatte. Damit kann von einer - seit Anmeldung am 23. Oktober 2006 - langen Dauer des invalidenversicherungsrechtlichen Verfahrens gesprochen werden (vgl. in diesem Sinne auch Urteil 9C_676/2012 E. 3.2.2, wo das Verfahren seit der Anmeldung zum IV-Leistungsbezug im Juni 2004 bis zur das Gesuch um unentgeltliche Verteidigung im Verwaltungsverfahren abweisenden Verfügung vom 5. Januar 2011 [9C_676/2012 Lit. A.b. am Ende] mehr als sechs Jahre dauerte; ferner Urteil 8C_48/2007 E. 2.2). Zudem besteht entgegen der Ansicht der Vorinstanz trotz Vorliegens eines rechtskräftigen Urteils, welches den Rahmen der vorzunehmenden Abklärungen umreisst, durchaus eine komplexe Sachlage. Im Zeitpunkt des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. März 2014 lagen mehrere medizinische Gutachten vor (darunter insbesondere die Gutachten von Dr. med. C._____, Facharzt für Rheumatologie, (...), vom 8. Februar 2010, von Dr. med. G._____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, (...), vom 6. März 2010, von Dr. med. L._____ vom 2. Dezember 2010 und von Prof. Dr. med. P._____, (...), vom 4. März 2013 [vgl. Urteil C-2667/2011 E. 3.1 ff.]). Dennoch wurde der Sachverhalt nach der Rentenbefristung per 31. März 2009 im Rückweisungsurteil als unklar und unvollständig beurteilt. Die Vorinstanz wurde zudem angewiesen, bei ihren weiteren Abklärungen die inzwischen erstellten Gutachten zu berücksichtigen, insbesondere was die Verletzung am linken Knie betrifft (vgl. Urteil C-2667/2011 E. 4.5.4). Im wieder aufgenommenen Administrativverfahren gingen bei der Vorinstanz weitere Gutachten ein - das vom Beschwerdeführer eingereichte Gutachten von Dr. med. M._____, Arzt für Öffentliches Gesundheitswesen, Sozialmedizin und Umweltmedizin, vom 30. September 2014 (mit Schreiben des Beschwerdeführers vom 23. Januar 2015 [act. 56 S. 1] eingereichter Teil A in act. 57 S. 2 f.; Teil B in act. 45) und das von der Vorinstanz durch Amtshilfeersuchen in Auftrag gegebene Gutachten von Dr. med. O._____, Fachärztin für Neurologie, Ärztliche Gutachterstelle der Deutschen Rentenversicherung (...), vom 13. Januar 2016 (bei der Vorinstanz eingegangen am 10. Februar 2016) -, welche

im vorinstanzlichen Verfahren berücksichtigt werden müssen (vgl. diesbezüglich auch die Stellungnahme von RAD-Arzt Dr. I. _____, Facharzt für Allgemeinmedizin, vom 9. April 2015). Hinzu kommt, dass auch im unfallversicherungsrechtlichen Verfahren des Beschwerdeführers gegen die Suva eine Rückweisung zu weiteren medizinischen Abklärungen erfolgt war (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons (...), S 11 55 vom 27. April 2012; Urteil des Kantonsgerichts (...) vom 20. Januar 2016, Sachverhalts-Lit. A.). Aufgrund des Dargelegten lassen mithin die lange Dauer des invalidenversicherungsrechtlichen Verfahrens, die gerichtlich erstrittene Rückweisung zwecks Wiederaufnahme des Verwaltungsverfahrens zur erneuten medizinischen Abklärung, die bereits komplexe Sachverhaltslage mit zahlreichen medizinischen Gutachten und der Umstand, dass der Beschwerdeführer bereits im Beschwerdeverfahren C-2667/2011 von der gleichen Rechtsanwältin vertreten wurde, es somit als besonders wichtig erscheinen, dass nunmehr innert nützlicher Frist eine Begutachtung stattfinden kann, welche rechtlich verwertbare Ergebnisse zeitigt - zu diesem Zweck ist es angezeigt, dass der Beschwerdeführer frühzeitig Gelegenheit erhält, seinen Standpunkt zu vertreten und allfällige Einwände, auch gegen die vorgesehenen Fragen, vorbringen kann, was eine fachliche Kompetenz voraussetzt, welche der Versicherte selbst nicht aufweist (vgl. etwa Urteil 8C_48/2007 E. 2.2) - , die Sache als nicht (mehr) einfach und daher eine anwaltliche Vertretung ausnahmsweise als notwendig erscheinen. Die Angelegenheit ist damit nicht mit jener vergleichbar, welche dem Urteil C-7066/2013 vom 20. Mai 2014 zugrunde lag, wo es im vorinstanzlichen Vorbescheidverfahren ausschliesslich darum ging, die Möglichkeiten von Verweistätigkeiten abzuklären bzw. die noch in Frage kommenden Tätigkeiten mittels einer fundierten beruflichen Abklärung - zum Beispiel durch Arbeitsversuche in den in Frage kommenden Tätigkeiten - zu eruieren (vgl. E. 6.2 ff. in fine). Die Sachlage ist vorliegend auch anders als im Urteil des Bundesgerichts 9C_161/2011 vom 3. Mai 2011 (vgl. Hinweis der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung, S. 2), wo weder von einer langen Dauer des Verfahrens noch von einer besonderen Komplexität gesprochen werden konnte. Zudem konnte dort berücksichtigt werden, dass den zuständigen Sozialhilfebehörden des Kantons Luzern die Unterstützung des Versicherten im Verfahren zumutbar war (Ausschlussgrund gegen die sachliche Notwendigkeit einer anwaltlichen Interessenwahrung, vgl. 9C_161/2011 E. 3.3). Vorliegend war dem Beschwerdeführer mit Wohnsitz in Deutschland gemäss Vorbringen in der Beschwerde die Kontaktnahme zu Hilfsorganisationen nicht möglich (BVGer-act. 1 S. 3 Ziff. 8), was eine anwaltliche Vertretung allenfalls entbehrlich gemacht hätte. Die Vorinstanz hat dem nicht widersprochen (auch nicht im Sinne einer Eventualbegründung) und auch keine diesbezügliche Abklärungen beantragt (vgl. hierzu Urteil des Bundesgerichts 9C_676/2012 E. 3.2.2). Da es hier um den weiteren Rentenanspruch nach dem 31. März 2009 geht (bis dahin ganze Invalidenrente), ist auch eine erhebliche Tragweite der Sache zu bejahen. Schliesslich ist in Bezug auf die Fähigkeit des Beschwerdeführers, sich im Verfahren zurechtzufinden (vgl. E. 5.4 hievor), darauf hinzuweisen, dass im vom Beschwerdeführer eingereichten Gutachten von Dr. M. _____ vom 30. September 2014 eine den Beschwerdeführer wesentlich beeinträchtigende chronische Depression mit Verhaltensproblematik (Gutachten Teil A, Medizinische Epikrise, act. 57 S. 3) bzw. eine seelische Minderbelastbarkeit festgehalten wurde (Gutachten Teil B, Vermittlungs- und beratungsrelevante Gesundheitsstörungen, act. 45 S. 1).

E. 6.6

Nach dem Dargelegten sind somit die besonderen Voraussetzungen hinsichtlich des Kriteriums der Erforderlichkeit für die ausnahmsweise Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung im Verwaltungsverfahren vor Erlass des Vorbescheids im vorliegenden Fall erfüllt. Angesichts des langwierigen Verfahrens und der im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs vom 18. November 2014 noch zu klärenden medizinischen Fragen ist zudem nicht von vorneherein von einer Aussichtslosigkeit des Rentenbegehrens des Beschwerdeführers auszugehen.

E. 6.7

Die Sache ist deshalb an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit sie die verbleibende Voraussetzung der Bedürftigkeit prüfe und anschliessend erneut über die Gewährung oder Verweigerung der unentgeltlichen Verteidigung im Verwaltungsverfahren vor Erlass des Vorbescheids verfüge. In diesem Zusammenhang ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass weder aus den vorliegenden Akten noch jenen im Verfahren C-5493/2016 ersichtlich ist, dass über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege der Beschwerdeführerin, soweit es die Zeit des vorinstanzlichen Verfahrens nach Erlass des Vorbescheids betrifft, bereits verfügt worden wäre.

E. 7

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 7.1

Streitigkeiten im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Rechtspflege unterliegen grundsätzlich nicht der Kostenpflicht, weshalb für das vorliegende Verfahren keine Gerichtskosten zu erheben sind (BGE 132 V 200 nicht publizierte E. 6; SVR 2002 ALV Nr. 3 E. 5). Angesichts der Kostenlosigkeit des Verfahrens ist auf das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege für das vorliegende Beschwerdeverfahren - insofern und insoweit es als Gesuch um unentgeltliche Prozessführung zu verstehen ist - aufgrund fehlenden Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten.

E. 7.2

Die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zu weiterer Abklärung und neuer Verfügung gilt praxisgemäss als volles Obsiegen der Beschwerde führenden Partei (vgl. BGE 132 V 215 E. 6.1). Der, soweit auf die Beschwerde einzutreten ist, obsiegende, anwaltlich vertretene Beschwerdeführer hat gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) Anspruch auf eine Parteientschädigung zu Lasten der Vorinstanz. Da die anwaltliche Vertreterin keine Kostennote eingereicht hat, ist die Entschädigung aufgrund der Akten festzusetzen (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 VGKE). Unter Berücksichtigung des Verfahrensausgangs, des gebotenen und aktenkundigen Aufwands, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des vorliegend zu beurteilenden Verfahrens sowie in Anbetracht der in vergleichbaren Fällen gesprochenen Entschädigungen ist eine Parteientschädigung von Fr. 800.- gerechtfertigt (inkl. Auslagen, ohne Mehrwertsteuer [vgl. dazu etwa Urteil des BVGer C-3110/2015 vom 28. September 2016]; Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 VGKE). Bei diesem Verfahrensausgang ist das Gesuch um unentgeltliche Verteidigung für das vorliegende Verfahren als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.